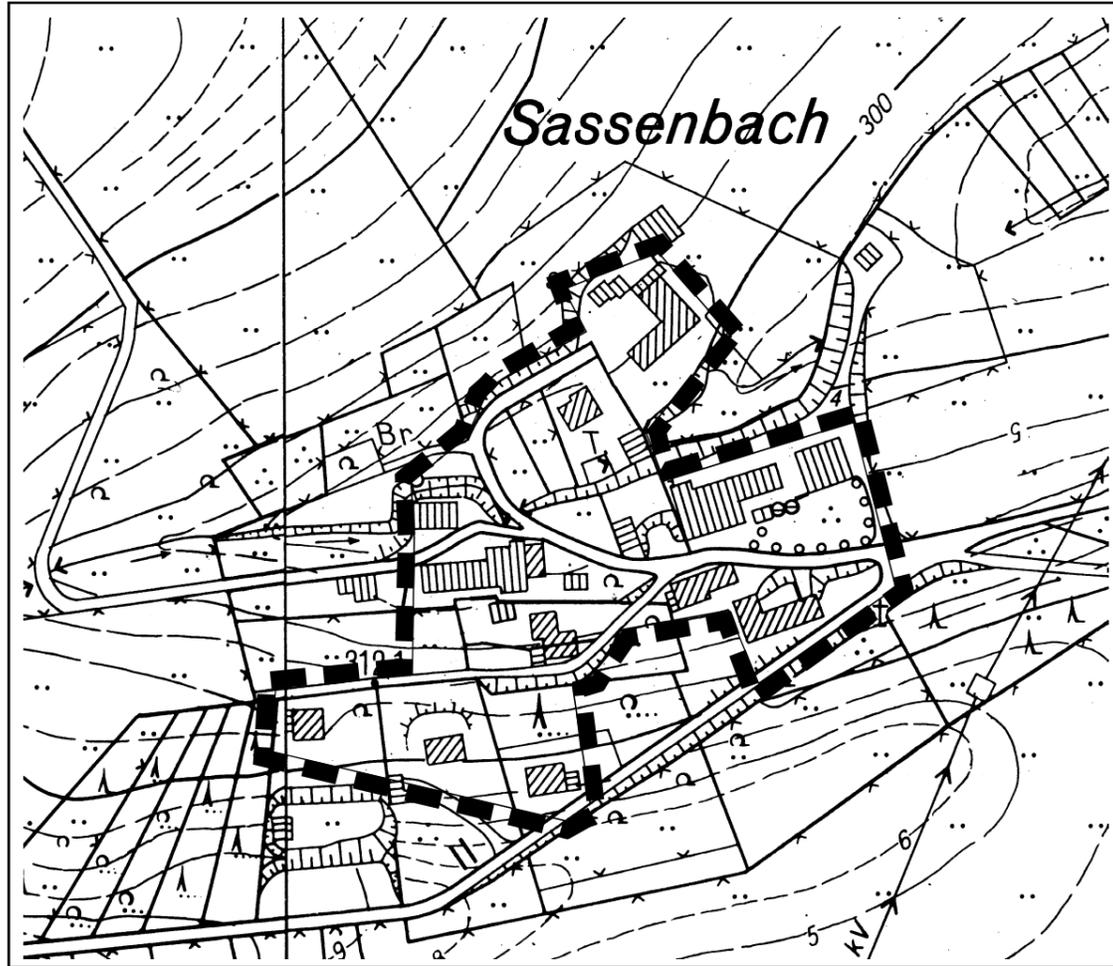


Satzung der Stadt Wipperfürth über den bebauten Bereich Sassenbach im Außenbereich gemäß § 35 (6) BauGB



©Geobasisdaten: Oberbergischer Kreis, Gummersbach 8/97

vergrößerter Auszug aus der DGK 5
Maßstab 1:2.500



Legende:

 räumlicher Geltungsbereich
(§ 35 (6) BauGB)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für den bebauten Außenbereich Sassenbach der Stadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den 05.02.2003

Der Bürgermeister Guido Forsting

Satzung der Stadt Wipperfürth über die Bestimmung der Grenzen für Vorhaben in dem bebauten Bereich Sassenbach im Außenbereich

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S.666) SGV NW 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.3.2000 (GV NW S. 245) in Verbindung mit § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung vom 05.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Auf Grund des § 35 Absatz 6 Baugesetzbuch kann Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Geltungsbereich dieser Satzung nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Begrenzung ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 3 Nähere Bestimmungen

- (1) Die Dächer von Gebäuden und Nebenanlagen sind als geneigte Dächer mit einer Mindestdachneigung von 25° auszubilden. Als Ausnahme kann bei begrünten Dächern eine geringere Neigung zugelassen werden.
- (2) Dachaufbauten sind bis zu einer Länge von 40% der Firstlänge mit einem Mindestabstand von 1,50 m zu First und Giebel zulässig.
- (3) Als Farbe der Dacheindeckung ist das Farbspektrum von rot, rotbraun, anthrazit und schwarz zulässig.
- (4) Als Material zur Verkleidung von Außenwänden sind Putz, Holz, Naturstein und Schiefer zulässig. Unzulässig sind spiegelnde Elemente.
- (5) Werbeanlagen sind nur zulässig an der Stätte der Leistung, am Gebäude, in der Erdgeschosszone.
- (6) Zulässig sind maximal zwei Wohnungen je Bauplatz.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gemäß § 35 Abs. 6 i. V. M. § 6 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Wipperfürth beschlossene Satzung für den bebauten Bereich im Außenbereich Hermesberg.

Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom 27.01.2003 - Az.: 35.2.91-71-78/02

Köln, den 27.01.2003
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag

gez. Wagner

In der BLZ bekanntgemacht am Samstag, den
08.02.2003

Satzungsbekanntmachung

Datum: 05.02.2003

\\Ss_Satzungsbekanntmachung08-02-2003

Ingenieurbüro
für Städtebau und Projektbetreuung
Kölner Straße 53
41539 Dormagen
Tel. 02133/977586
Fax 02133/977588

